

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/046	03.06.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 11		Telefon: 80-99087

Ordnung

der Fachschaft Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Hochschule Aachen

vom 28.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV .NRW. S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

A Die Fachschaft

- § 1 Definition
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe

B Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- § 5 Grundsätze
- § 6 Aufgaben
- § 7 Urabstimmung

II. Der Fachschaftsrat (FSR)

- § 8 Aufgaben
- § 9 Grundsätze
- § 10 Zusammensetzung und Wahl
- § 11 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
- § 12 Beschlüsse
- § 13 Auflösung

C Wahlausschuss

- § 14 Wahlausschuss

D Finanzen

- § 15 Grundsätze
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Kassenführung
- § 18 Kassenbericht
- § 19 Kassenprüfung

E Schlussbestimmungen

- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Veröffentlichung
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

A Die Fachschaft

§ 1 Definition

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Architektur bilden die Fachschaft Architektur.
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft der RWTH-Aachen.
- (3) Sie ordnet Ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder;
 2. Wahrnehmung der gesellschaftlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
 3. Betreuung der Studienanfängerinnen und -anfänger unbeschadet der Aufgaben der Fakultät;
 4. Pflege der überörtlichen Beziehungen auf studentischer Ebene;
 5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder;
 6. Beratung und Information für Interessentinnen und Interessenten des Studiengangs Architektur unbeschadet der Aufgaben der Fakultät.
- (2) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.
- (3) Alle Aufgaben der Fachschaft Architektur werden von ihren Mitgliedern ehrenamtlich erfüllt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsvollversammlung, sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, die Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen; ausgenommen sind Unterlagen, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht insbesondere gemäß § 3 Abs. 3 der Fachschaftsrahmenordnung besteht. In diesem Fall ist ein Fachschaftsmitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht über den Inhalt soweit wie möglich zu unterrichten.

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ
 2. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) Für Beschlüsse der Fachschaftsorgane gilt die einfache Mehrheit, sofern diese Ordnung, ihre Ergänzungen oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Für die Aufhebung eines Beschlusses bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als bei der Beschlussfassung.
- (3) Die Organe der Fachschaft tagen öffentlich.

B Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Architektur.
- (2) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (3) Die FSVV wird mindestens einmal im Semester, nach Möglichkeit an dem hierfür vom Senat beschlossenen Dies, vom Fachschaftsrat (FSR) einberufen. Dieser kann weitere FSVV'en beschließen. Der FSR muss sie innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn dies 5% der Fachschaftsmitglieder fordern. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für weitere FSVV' en festlegen.
- (4) Jede ordentliche FSVV ist mindestens 14 Tage, eine vorläufige Tagesordnung mindestens drei Tage vor ihrer Durchführung durch Aushang in der Fachschaft öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, über eine außerordentliche FSVV dem Fachschaftsrat mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen auszusprechen. Damit ist der Fachschaftsrat zur Auflösung gemäß §14 Abs. 1a und Abs. 2 verpflichtet.
- (6) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 10 Tagen erneut mit unveränderter Tagesordnung fachschaftsöffentlich durch Aushang einzuladen. In diesem Fall ist die FSVV uneingeschränkt beschlussfähig.
- (7) Der FSR bestimmt eine Person zur Versammlungsleitung. Diese trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird.

§ 6 Aufgaben

- (1) Die FSVV stimmt über die Tagesordnung ab.
- (2) Die FSVV fasst Beschlüsse über
 - grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft;
 - Richtlinien zu Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft;
 - vorliegende Anträge;
 - Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß §22.
- (3) Die FSVV kontrolliert die Finanzführung und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates und der Kassenführung. Sie hört die Berichte der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen der Fakultät.
- (4) Die FSVV wählt
 - eine Person zur Führung der Kasse und eine Person zur Vertretung dieser Aufgabe;
 - zwei Beauftragte zur Prüfung der Kasse (siehe §18 Abs. 2);
 - einen Wahlausschuss (siehe §14 Abs. 1);
- (5) Die FSVV gibt den Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Fachschaftsrates die Möglichkeit zur Vorstellung.

§ 7 Urabstimmung

- (1) Die FSVV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft mit 2/3-Mehrheit eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn dies 5% der Mitglieder der Fachschaft schriftlich beantragen.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss der FSVV bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen vom Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, geheim, gleich und frei.
- (5) Ein Antrag ist durch Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber 30% aller Stimmberechtigten, sich dafür aussprechen.

II. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

- (2) Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Ordnung, der Fachschaftsrahmenordnung und der Richtlinien der FSVV und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (3) Der FSR schlägt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse der Fakultät vor.
- (4) Der FSR kann bei Bedarf Ausschüsse oder Gremien bilden, die ihm in dem jeweiligen Aufgabenbereich zuarbeiten.

§ 9 Grundsätze

- (1) Der FSR ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Sitzungen des FSR finden in der Regel wöchentlich statt. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Der FSR hat eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der FSR besteht aus mindestens elf (11) und höchstens achtzehn (18) Mitgliedern.

Diese führen folgende Ämter aus:

1. Sprecherin oder Sprecher
2. Referentin oder Referent Kasse
3. Referentin oder Referent Gremienarbeit
4. Referentin oder Referent Studiengebühren
5. Referentin oder Referent Service und Information (ggf. 2 Referentinnen bzw. Referenten)
6. Referentin oder Referent Öffentlichkeitsarbeit
7. Referentin oder Referent Erstsemesterarbeit
8. Referentin oder Referent Bachelorangelegenheiten (ggf. 2 Referentinnen bzw. Referenten)
9. Referentin oder Referent Masterangelegenheiten (ggf. 2 Referentinnen bzw. Referenten)
10. Referentin oder Referent EDV
11. Referentin oder Referent Datenschutz

Desweiteren gibt es noch bis zu vier (4) Projektleiterinnen oder Projektleiter.

- (2) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen finden an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Erster Wahltag ist der Tag der FSVV.
- (4) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Kandidierenden werden direkt gewählt; eine Listenwahl ist ausgeschlossen.

- (5) Die Wählenden können zu jeder Kandidatin je ein (1) Votum abgeben: Ja oder Nein. Die Kandidatinnen werden in der Reihenfolge der meisten erreichten Ja-Stimmen in eine Wahlergebnisliste eingetragen. Hierzu ist mindestens eine Ja-Stimme erforderlich. Die maximal ersten achtzehn (18) bilden den neuen FSR.
- (6) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für eine Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Amtszeit des FSR beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 11 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus durch:
 - Niederlegen des Mandats,
 - Exmatrikulation,
 - Wahl in den Ältestenrat des Studierendenparlamentes.
- (2) Es erfolgt eine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Fachschaftsmitglieder haben bei FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht auf Beschluss des FSR.
- (3) Beschlüsse des FSR sind zu protokollieren.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Fachschaftsrat löst sich auf:
 - a. nach einem Misstrauensvotum gemäß § 5 Abs. 5;
 - b. wenn der FSR dies mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt;
 - c. wenn die Mindestzahl seiner Mitglieder von elf (11) unterschritten wird.
- (2) Nach der Auflösung des FSR müssen innerhalb von drei (3) Vorlesungswochen eine außerordentliche FSVV und Neuwahlen stattfinden. Bis zu den Neuwahlen bleibt der FSR kommissarisch im Amt. Der Wahlausschuss tritt gemäß § 14 zusammen.

C Wahlausschuss

§ 14 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern der Fachschaft. Diese dürfen nicht für den FSR kandidieren und nicht Mitglied des bisherigen sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Abschluss der laufenden Wahl zum FSR. Der Wahlausschuss kann sich freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen.
- (2) Der Wahlausschuss kündigt die Wahl mindestens zwei Wochen vorher in der Studierendenschaft öffentlich an. Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltag(e),
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses.
- (3) Der Wahlausschuss sammelt ab dem Tag der Bekanntmachung Wahlvorschläge. Er schließt die Kandidierendenliste einen Tag vor der Wahl und bereitet die Wahl vor.
- (4) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Dabei prüft er die Stimmberechtigung der Wählerinnen und vermerkt ihre Teilnahme an der Wahl.
- (5) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen unmittelbar nach der Wahl aus und gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er beruft die konstituierende Sitzung des FSR ein und leitet diese bis zur Wahl einer Sitzungsleitung.
- (6) Der Wahlausschuss fertigt einen Bericht über Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Wahl an.

D Finanzen

§ 15 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft. Das Verfügungsrecht über diese Mittel haben die Organe der Fachschaft unter Beachtung dieser Fachschaftsordnung, der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung.
- (2) Die Organe der Fachschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.000 Euro pro Vertrag abzuschließen. Die Verträge werden auf „Studierendenschaft der RWTH, Fachschaft Architektur“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen aus der Geschäftsführung unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA.

- (3) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein.
- (4) Der Überschuss zu Beginn eines Semesters darf 5.000 Euro, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, in der Regel nicht überschreiten. Die Fachschaft kann für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage, sowie für überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen (z.B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 18 Abs. 3 der Finanzordnung bilden bzw. den Überschuss entsprechend erhöhen.
- (5) Darlehen dürfen weder aufgenommen noch gewährt werden.
- (6) Ausgaben, die die Summe von 150 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der FSVV.
- (7) Der Abrechnungszeitraum endet jeweils mit der Ankündigung der ordentlichen FSVV.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher werden in der konstituierenden Sitzung nach der FSVV von den Mitgliedern des FSR mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher, die Referentin Kasse bzw. der Referent Kasse sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter, die die Ämter Referentin bzw. Referent Gremienarbeit und Referentin bzw. Referent Studiengebühren ausüben, bilden die Geschäftsführung der Fachschaft. Diese vier Personen werden dem AStA gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung benannt. Ihnen obliegt die Zeichnungsberechtigung. Können keine zeichnungsberechtigten Personen benannt werden, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertragen.

§ 17 Kassenführung

- (1) Die zur Kassenführung gewählte Person beziehungsweise deren Stellvertreter verwaltet das Vermögen unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft. Sie ist der FSVV über die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig.
- (2) Sie führt die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft aus.
- (3) Sie gibt der FSVV und dem FSR auf Verlangen jederzeit Auskunft über die aktuelle finanzielle Situation.
- (4) Hält sie die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft durch die Beschlüsse eines ihrer Organe für gefährdet, muss das Organ seinen Beschluss erneut unter Berücksichtigung der kassenführenden Person beraten.

§ 18 Kassenbericht

- (1) Der Kassenbericht ist unverzüglich nach Ende des Abrechnungszeitraumes (§15 Abs. 7) von der kassenführenden Person anzufertigen.

- (2) Der Kassenbericht enthält Einnahmen und Ausgaben, Anfangs- und Endstand der Guthaben, Verpflichtungen und Forderungen, sowie genehmigungspflichtige Ausgaben gemäß § 15 Abs. 6.
- (3) Der Kassenbericht wird von der kassenführenden Person auf der FSVV vorgestellt. Der Kassenbericht ist ferner öffentlich auszuhängen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt unverzüglich nach Abschluss des Kassenberichts, jedoch noch vor der ordentlichen FSVV. Die kassenführende Person gewährleistet, dass der Kassenbericht ordnungsgemäß von den zur Kassenprüfung Beauftragten geprüft werden kann.
- (2) Die Beauftragten zur Kassenprüfung werden für den laufenden Abrechnungszeitraum auf der ordentlichen FSVV gewählt. Sie dürfen nicht für den FSR kandidieren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei der Kassenprüfung ist die kassenführende Person anwesend und beantwortet die Fragen der Kassenprüferinnen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Beauftragten zur Kassenprüfung berichten der FSVV über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung der kassenführenden Person durch die FSVV.

E Schlussbestimmungen

§ 20 Geschäftsordnung

Die Organe der Fachschaft können sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Veröffentlichung

Die Fachschaftsordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

§ 22 Änderungen

- (1) Die Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen zu sehen.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung dieser Ordnung darf nur auf einer FSVV beraten und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Eine Änderung dieser Ordnung muss in der Einladung zur FSVV bekanntgegeben werden.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung (§21) in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der Fachschaft Architektur verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.05.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg